



INHALTSVERZEICHNIS

1	Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grund- und Hundesteuer und Straßenreinigungsgebühr 2021 der Gemeinde Ilsede	1
2	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der „Energieversorgung Peiner Land“ Anstalt des öffentlichen Rechts für das Haushaltsjahr 2021	2
3	Amtliche Bekanntmachung Änderung der Richtlinien des Landkreises über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen i.d.F. vom 08.01.2020 – Bestimmung von Wertgrenzen und Maßnahmen für zulässige freiberufliche Leistungen	3
4	Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Stapelacker“, 4. Änderung und „Stapelacker II“ 9. Änderung, Gemeindeteil Vechelde der Gemeinde Vechelde mit Gebietsabgrenzung	3
5	Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Wahle ABCD“, 10. Änderung, Gemeindeteil Wahle der Gemeinde Vechelde mit Gebietsabgrenzung	3
6	21. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vechelde für den Bereich des Bebauungsplans „Wahle A, B, C, D“, 10. Änderung, zugleich 2. Änderung „Wahle III“ Gemeindeteil Wahle	4

1

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grund- und Hundesteuer und Straßenreinigungsgebühr 2021

A) Grundsteuer

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht mehr geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der z. Zt. gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Jahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuern sind daher in der bisherigen Höhe zu den u. a. fälligkeitsterminen auch ohne neue Bescheiderteilung zu zahlen.

Nach der Haushaltssatzung der Gemeinde Ilsede für das Haushaltsjahr 2021 vom 21.12.2020 betragen die Hebesätze darin unverändert zu 2020 wie folgt:

- | | |
|---|----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 440 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v.H. |

B) Hundesteuer

Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung der Hundehaltung gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Höhe der Steuersätze für Hunde ergibt sich aus § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ilsede vom 13.10.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.04.2016.

In dieser Satzung wurden folgende jährliche Steuersätze festgesetzt:

- | | | |
|----|-----------------------------|----------|
| a) | für den ersten Hund | 84,00 € |
| b) | für den zweiten Hund | 120,00 € |
| c) | für jeden weiteren Hund | 144,00 € |
| d) | für jeden gefährlichen Hund | 600,00 € |

C) Straßenreinigungsgebühr

Für Abgabepflichtige der Straßenreinigungsgebühr, bei denen sich keine Änderung gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ergeben hat, wird die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2021 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Höhe des Gebührensatzes für 1 m Straßenfrontlänge beträgt 0,78 € (§ 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Ilsede vom 14.12.2015).

Die Grundsteuer, Hundesteuer und Straßenreinigungsgebühr 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden und Hundesteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für Steuer- und Gebührenpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG, des § 10 Abs. 2 Straßenreinigungsgebührensatzung oder des § 8 Abs. 3 Hundesteuersatzung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer, Hundesteuer und Straßenreinigungsgebühr 2021 in einem Betrag am 01.07. fällig.

Sollten die Grundsteuer-Hebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbetrag bzw. Gebührensätze), werden entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabefestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuer- und Gebührensatzungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Ilsede zu richten. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Gemeinde Ilsede
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Föste
Gemeindeoberamtsrat

2

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der „Energieversorgung Peiner Land“ Anstalt des öffentlichen Rechts für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des in den §§ 141 ff Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. den §§ 22 ff der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) i. V. m. § 112 NKomVG hat der Verwaltungsrat der „Energieversorgung Peiner Land“ Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am 23. Oktober 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	426.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	263.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	426.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	263.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	270.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	426.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	533.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2021 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Ilse, 23. Oktober 2020

gez. Bertram
Vorstand

gez. Fründt
Vorstand

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Absatz 2 NKomVG vom 29. Januar 2021 bis zum 11. Februar 2021 im Rathaus der Gemeinde Ilse, Eichstraße 3, Zimmer 6 zu folgenden Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag bis Dienstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bei der Einsichtnahme bitte die Corona-Regelungen der Gemeinde Ilse beachten. (<https://www.gemeinde-ilsede.de/portal/meldungen/rathaus-ingeschraenkt-geoeffnet-termine-online-telefon-900000106-26540.html?rubrik=900000004>)

Ilse, 14. Januar 2021

gez. Fischer
Vorstand

gez. Dederding
Vorstand

3

Amtliche Bekanntmachung

Änderung der Richtlinien des Landkreises Peine über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen i. d. F. vom 08.01.2020 - Bestimmung von Wertgrenzen und Maßgaben für zulässige freiberufliche Leistungen

29 – Zentrale Vergabestelle

Peine, den 10.11.2020

Änderung der Richtlinien des Landkreises Peine über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen i. d. F. vom 08.01.2020

Bestimmung von Wertgrenzen und Maßgaben für zulässige freiberufliche Leistungen:

Die Nr. 1.5 der Richtlinie - Dienstleistungsaufträge an freiberuflich Tätige unterhalb des EU-Schwellenwertes - wird dahingehend geändert, dass die in Abs. 2 festgesetzte Wertgrenze von bisher 1.000 Euro auf 5.000 Euro neu festgesetzt wird:

„Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann insbesondere dann verzichtet werden, wenn der geschätzte Auftragswert 5.000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt oder die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können. In diesem Fall können wegen der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen auch weniger als drei oder nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.“

Die vorstehende Änderung der Vergaberichtlinien treten mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Einhaus
Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan „Stapelacker“, 4. Änderung und „Stapelacker II“, 9. Änderung, Gemeindeteil Vechelde
Anlage: Gebietsabgrenzung**

Der Rat der Gemeinde Vechelde hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 den Bebauungsplan „Stapelacker“, 4. Änderung und „Stapelacker II“, 9. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Gemeinde Vechelde, Gemeindeteil Vechelde
Landkreis Peine

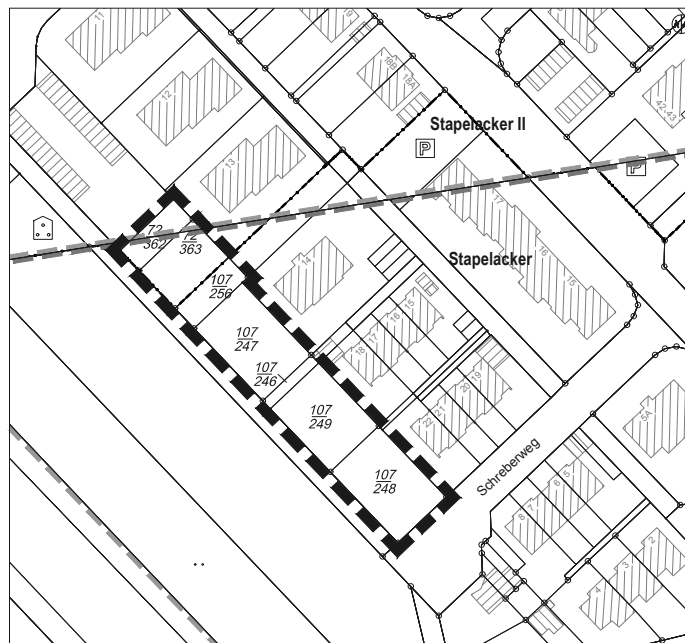
**Bebauungsplan
Stapelacker 4. Änderung und Stapelacker II 9. Änderung**



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Vechelde, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine tritt der Bebauungsplan „Stapelacker“, 4. Änderung und „Stapelacker II“, 9. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Vechelde, Hildesheimer Straße 85, 38159 Vechelde, im zweiten Obergeschoss neben dem Zimmer 2.05, während der Dienststunden von Montag bis Mittwoch 8.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Anlässlich der Corona- Krise ist das Rathaus auf unbestimmte Zeit für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Eine Einsichtnahme der Unterlagen ist daher ausschließlich nach Terminvereinbarung (Tel. 05302/802-0 oder E- Mail: info@vechelde.de) und unter Beachtung der zur Zeit geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Corona- Pandemie möglich. Nach vorheriger Terminvereinbarung mit Frau Helling (Tel. 05302/802-248) kann über den Inhalt des Bebauungsplanes umfassend Auskunft verlangt werden. Die Planung ist auch im Internet unter <https://www.vechelde.de/wirtschaft-bauen-gewerbe/bebauungsplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene> einsehbar.

Sollte aufgrund einer Lockerung der gegenwärtigen Beschränkungen das Rathaus für den allgemeinen Publikumsverkehr während der öffentlichen Auslegung wieder geöffnet werden können, sind die Unterlagen zu den o.g. Öffnungszeiten des Rathauses auch ohne Terminvereinbarung einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vechelde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Werner
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan "Wahle ABCD", 10. Änderung“,
Gemeindeteil Wahle
Anlage: Gebietsabgrenzung**

Der Rat der Gemeinde Vechelde hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 den Bebauungsplan "Wahle ABCD", 10. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine tritt der Bebauungsplan "Wahle ABCD", 10. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Vechelde, Hildesheimer Straße 85, 38159 Vechelde, im zweiten Obergeschoss neben dem Zimmer 2.05, während der Dienststunden von Montag bis Mittwoch 8.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Anlässlich der Corona- Krise ist das Rathaus auf unbestimmte Zeit für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Eine Einsichtnahme der Unterlagen ist daher ausschließlich nach Terminvereinbarung (Tel. 05302/802-0 oder E- Mail: info@vechelde.de) und unter Beachtung der zur Zeit geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Corona- Pandemie möglich. Nach vorheriger Terminvereinbarung mit Frau Helling (Tel. 05302/802-248) kann über den Inhalt des Bebauungsplanes umfassend Auskunft verlangt werden.

Die Planung ist auch im Internet unter <https://www.vechelde.de/wirtschaft-bauen-gewerbe/bebauungsplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene> einsehbar.

Sollte aufgrund einer Lockerung der gegenwärtigen Beschränkungen das Rathaus für den allgemeinen Publikumsverkehr während der öffentlichen Auslegung wieder geöffnet werden können, sind die Unterlagen zu den o.g. Öffnungszeiten des Rathauses auch ohne Terminvereinbarung einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz

2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vechede geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

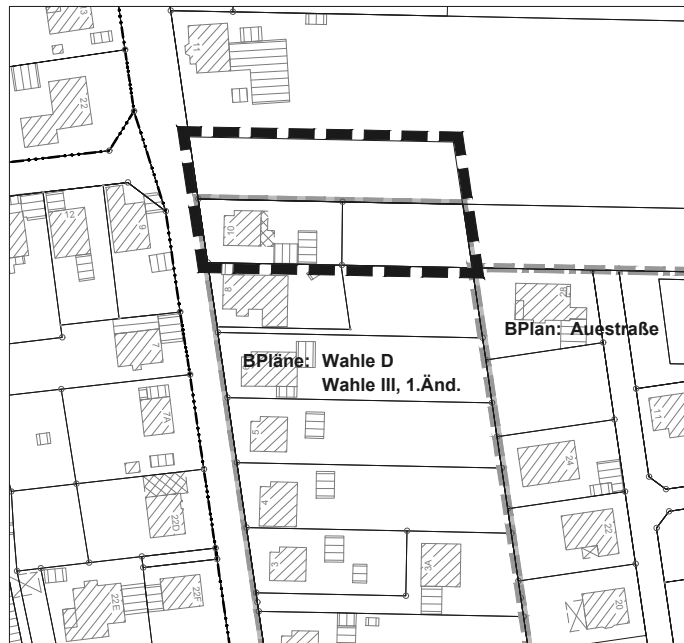
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Werner
Bürgermeister

Gemeinde Vechede, Gemeindeteil Wahle
Landkreis Peine

Bebauungsplan
Wahle A, B, C, D, 10. Änderung
zugl. 2. Änderung Wahle III

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Wahle, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Vechede hiermit berichtigt.

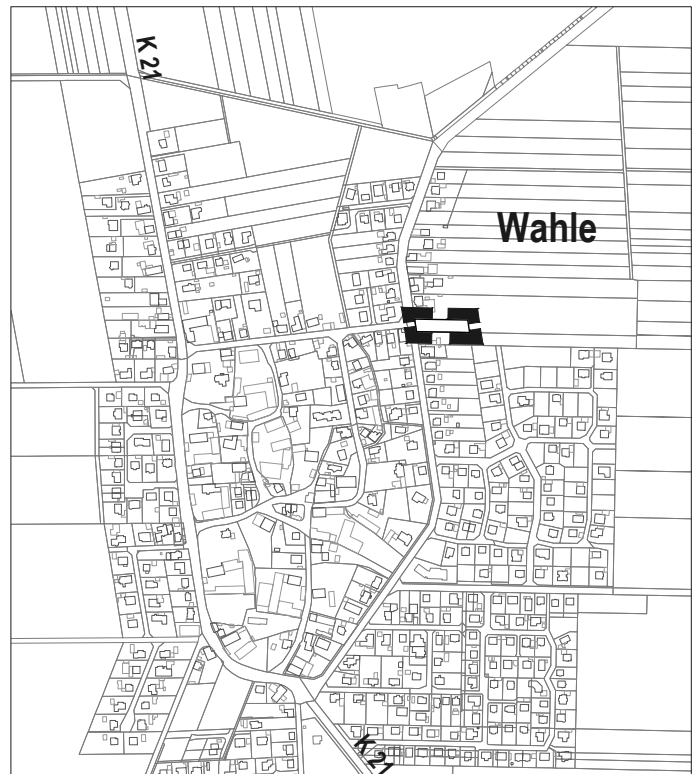
Abgeleitet aus der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) gem. § 4 BauNVO im Planbereich des Bebauungsplans "Wahle A, B, C, D", 10. Änderung, zugleich 2. Änderung „Wahle III“, wird die Darstellung im Flächennutzungsplan geändert. An Stelle der bisherigen Darstellung als gemischte Baufläche (M) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO erfolgt nun eine Ausweisung als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanberichtigung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Gemeinde Vechede, Gemeindeteil Wahle
Landkreis Peine

Flächennutzungsplan
21. Berichtigung

Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © (2019)

Der Änderungsbereich befindet sich am Nordost Rand der bebauten Ortslage Wahle, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Die Durchführung der 21. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht.

Die Flächennutzungsplanberichtigung kann im Rathaus der Gemeinde Vechede, Hildesheimer Straße 85, 38159 Vechede, während der Dienststunden von Montag bis Mittwoch 8.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten sollte vorher unter der Durchwahl 802248 (Frau Helling) vereinbart werden.

Anlässlich der Corona-Krise ist die Verwaltung auf unbestimmte Zeit für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Eine Einsichtnahme der Unterlagen ist daher ausschließlich nach Terminvereinbarung (Tel.: 05302/802-0 oder E-Mail: info@vechede.de) und unter Beachtung der zu der Zeit geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie möglich.

Werner
Bürgermeister